

Bundesratsbeschluss

über

**die Volksabstimmung vom 10. August 1919 betreffend
die Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73
der Bundesverfassung (Wahlen in den Nationalrat).**

(Vom 23. Mai 1919.)

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919
betreffend die Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73
der Bundesverfassung (Wahlen in den Nationalrat),

beschliesst:

1. Der erwähnte Bundesbeschluss wird dem Schweizervolke
und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt.

2. Die Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossen-
schaft Sonntag, den 10. August 1919, beziehungsweise am Vor-
abend, dem 9. August, stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem erwähnten
Bundesbeschluss besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen
und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen,
dass an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger sobald als mög-
lich, spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage, ein
Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes
vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimm-
zetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen werden eingeladen, das Nötige zu
verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an
die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung
überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze
vor sich gehe (Bundesgesetz vom 19. Juli 1872 betreffend die

eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen [A. S. X, 915], Bundesgesetz vom 20. Dezember 1888 betreffend Abänderung des vierten Artikels des Gesetzes vom 19. Juli 1872 [A. S. n. F. XI, 60], Bundesgesetz vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens [A. S. n. F. XVIII, 119], sowie Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse [A. S. n. F. I, 116]).

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, dass gemäss den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. n. F. I, 116) und nach Vorschrift des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) in jeder Gemeinde, bzw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen wird, das nicht nur die Zahl der Stimmberechtigten, der Annehmenden und der Vorwerfenden, sondern auch die Zahl sowohl der leeren wie auch der ungültigen Stimmzettel gesondert angeben soll. Die sämtlichen Protokolle sind längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate zu übersenden; die Stimmzettel sind von den betreffenden Bureaux gehörig zu versiegeln und sollen bis zur Genehmigung des Abstimmungsergebnisses uneröffnet bleiben.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffer 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg auch von der Bestellgebühr befreit.

7. Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

8. Gegenwärtiger Beschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 23. Mai 1919.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ador.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Steiger.

Bundesratsbeschluss über die Volksabstimmung vom 10. August 1919 betreffend die Aufnahme von Übergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung (Wahlen in den Nationalrat). (Vom 23. Mai 1919.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1919
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1919
Date	
Data	
Seite	95-96
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 121

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.